

Merkblatt über Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers

Welche Aufgaben obliegen dem Testamentsvollstrecker?

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die Anordnungen des Erblassers in der letztwilligen Verfügung auszuführen:

Im Regelfall handelt es sich dabei um eine sogenannte **"Abwicklungsvollstreckung"**; sie erstreckt sich im Wesentlichen darauf, den geordneten Übergang des Vermögens auf die Erben sicherzustellen, also insbesondere Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen, Schulden zu bezahlen und danach den Nachlass zu verteilen.

Der Erblasser kann aber auch im Wege einer **"Dauervollstreckung"** bestimmen, dass der Nachlass nach seinem Tod über längere Zeit unter Testamentsvollstreckung steht.

Schließlich kann der Erblasser eine **"Verwaltungsvollstreckung"** anordnen; diese erstreckt sich dann auf die reine Verwaltung des Nachlasses oder einzelne Teile davon, ohne andere Aufgaben wie bei der „Abwicklungsvollstreckung“ zu erfassen.

Kann der Erblasser die gesetzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers in der Form ändern, dass er diese erweitert oder einschränkt?

Sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung der gesetzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers kann der Erblasser durch seine letztwillige Verfügung anordnen. Auch eine gegenständliche Beschränkung ist möglich; so kann der Erblasser einzelne Gegenstände von der Testamentsvollstreckung ausnehmen. Andererseits ist es auch möglich, dem Testamentsvollstrecker bestimmte Geschäfte (z. B. Veräußerung von Grundstücken) zu untersagen (Vgl. § 2208 BGB).

Was hat der Testamentsvollstrecker im Rahmen der "ordnungsmäßigen Verwaltung" des Nachlasses zu beachten?

Das Gesetz verpflichtet den Testamentsvollstrecker zur **"ordnungsmäßigen Verwaltung"** des Nachlasses (Vgl. § 2216 BGB). Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt in der Regel zu Schadensersatzansprüchen der Erben und zur Entlassung des Testamentsvollstreckers (vgl. §§ 2219, 2227 BGB). An die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung werden strenge Anforderungen gestellt. Der Testamentsvollstrecker ist **zur besonderen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt verpflichtet**. Er muss sich bemühen, das ihm anvertraute Vermögen zu erhalten, Verluste zu verhindern und das Vermögen möglichst zu vermehren. Die **Erbschaftsteuererklärung** ist vom Testamentsvollstrecker abzugeben. Hierfür - und für evtl. steuerrechtliche Fragen - ist das Finanzamt Kusel-Landstuhl, Erbschaftsteuerstelle, Trierer Straße 46, 66869 Kusel zuständig.

Darf der Testamentsvollstrecker für den Nachlass Schulden machen?

Ja, soweit es zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses erforderlich ist (Vgl. § 2206 BGB). Die Erben sind verpflichtet, ihre Einwilligung für die Eingehung solcher Verbindlichkeiten zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses erforderlich sind.

Haben die Erben über die Verteilung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker ein Mitentscheidungsrecht?

Nein. Der Testamentsvollstrecker entscheidet alleine auf der Grundlage der letztwilligen Verfügung des Erblassers. Die Erben müssen auch nicht den Teilungsplan des Testamentsvollstreckers genehmigen. Der Testamentsvollstrecker ist bei der Aufstellung des Teilungsplans nicht an eine abweichende einvernehmliche Teilung des Nachlasses durch die Erben gebunden (Vgl. § 2204 BGB).

Hat der Testamentsvollstrecker eine Verfügungsbefugnis über den Nachlass?

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, über den Nachlass zu verfügen (Vgl. § 2205 Satz 2 BGB). Dieses Verfügungsrecht ist grundsätzlich unbeschränkt; nur unentgeltliche Verfügungen sind dem Testamentsvollstrecker untersagt (vgl. § 2205 Satz 3 BGB).

Wann muss der Testamentsvollstrecker Nachlassgegenstände an die Erben herausgeben?

Bei der Verwaltungsvollstreckung über den ganzen Nachlass oder einzelne Nachlassgegenstände hat der Testamentsvollstrecker Nachlassgegenstände, derer er zur Erfüllung seiner Aufgaben offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zu überlassen. Bei der Dauervollstreckung gibt der Testamentsvollstrecker den Nachlass in der Regel nicht frei. Bei der Abwicklungsvollstreckung erfolgt die Herausgabe der Nachlassgegenstände dann, wenn zum Beispiel die Steuern und Schulden bezahlt und die Auseinandersetzung vorgenommen ist.

Darf der Testamentsvollstrecker auch Geschäfte mit sich selbst abschließen?

Nein, es sei denn, dass der Erblasser ihm dies ausdrücklich gestattet hat (Vgl. § 181 BGB). Wenn der Testamentsvollstrecker zum Abschluss solcher "In-sich-Geschäfte" vom Erblasser nicht ausdrücklich ermächtigt worden ist, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Unterliegt die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers der Überwachung durch das Nachlassgericht?

Nein. Das Nachlassgericht ist zu einer Überwachung der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers weder berufen noch ermächtigt. Und auch der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht der Überwachung des Nachlassgerichts unterstellen.

Unterliegt die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers bei minderjährigen Erben der Überwachung des Familiengerichts?

Nein. Nach allgemeiner Auffassung kann der Testamentsvollstrecker auch nicht einer Aufsicht durch das Familiengericht unterstellt werden. Das gilt selbst dann, wenn minderjährige oder geschäftsunfähige Erben von der Verwaltung der Erbschaft durch die angeordnete Testamentsvollstreckung ausgeschlossen sind.

Kann der Testamentsvollstrecker eine Vergütung verlangen?

Maßgebend sind die Anordnungen des Erblassers und im Übrigen die Vereinbarungen des Testamentsvollstreckers mit den Erben. Liegt beides nicht vor, so kann der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen und diese dem Nachlass entnehmen. Das Nachlassgericht setzt die Vergütung nicht fest. Im Streitfall entscheidet das Prozessgericht über die Höhe der Vergütung.